



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

| | | |
|--------------|--|-------------------|
| 04. Mai 2007 | Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50 | Jahrgang 62/Nr. 5 |
|--------------|--|-------------------|

Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat März 2007**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht/Gemeinde Pöttmes und Gemeinde Baar**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bienenseuchen-Verordnung/ Bekämpfung von Varroatose**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Aufstellung, der im Landratsamt eingegangen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat März 2007

Aichach

Errichtung eines Anbaus (Wohnhauserweiterung, Mittelgarage)

Bauort: 86551 Aichach, Donauwörther Str. 15
Bauherr: Jung Georg Robert, Werlberger Str. 26, 86551 Aichach

3. Tektur zu A0300224 für Grundriss- und Fassadenänderungen

Bauort: 86551 Aichach, Am Martinsberg
Bauherr: Lichtenstern Georg, Am Martinsberg 6, 86551 Aichach

An- und Umbau eines Wohnhauses

Bauort: 86551 Aichach, St.-Stefan-Str. 17
Bauherr: Ertl Matthias, St.-Stefan-Str. 17, 86551 Aichach

Dasing

Erweiterung des Kies- und Sandabbaus (zu A0301003)

Bauort: 86453 Dasing,
Bauherr: Blei Peter, Hs.Nr. 2, 86453 Dasing

Errichtung einer Dachgaube an der Nordfassade

Bauort: 86453 Dasing, Hauptstr. 5
Bauherr: Lechner Andrea, Hauptstr. 5, 86453 Dasing

Inchenhofen

Errichtung eines Garagenanbaus

Bauort: 86570 Inchenhofen, Antoniusweg 12
Bauherr: Thoma Gerlinde, Antoniusweg 12, 86570 Inchenhofen

Errichtung einer Bergehalle

Bauort: 86570 Inchenhofen, Oberbachern 10
Bauherr: Karl Johann, Oberbachern 10, 86570 Inchenhofen

Errichtung einer Bergehalle

Bauort: 86570 Inchenhofen, Ingstetten 8
Bauherr: Grieber Josef, Ingstetten 8, 86570 Inchenhofen

Kissing

Errichtung eines Carports mit Kellerabgangsüberdachung

Bauort: 86438 Kissing, Herderstr. 3
Bauherr: Fink-Nottensteiner Karin, Herderstr. 3, 86438 Kissing

Errichtung eines Betriebsgebäudes für eine Hackschnitzelheizung

Bauort: 86438 Kissing,
Bauherr: Asam Josef, Hauptstr. 1, 86438 Kissing

Errichtung einer Stallung für Kaninchenhaltung

Bauort: 86438 Kissing,
Bauherr: Asam Josef, Hauptstr. 1, 86438 Kissing

Errichtung einer Montagehalle

Bauort: 86438 Kissing, Industriestr. 42
Bauherr: Stiehle Andreas, Landrichterstr. 10, 86316 Friedberg

Errichtung einer Dachgaube am best. Wohngebäude
Bauort: 86438 Kissing, Fliederstr. 2 a
Bauherr: Huber Wolfgang, Mecklenburger Weg 9, 86438 Kissing

Kühbach

Tektur zu A0400296 für Grundriss- und Fassadenänderung
Bauort: 86556 Kühbach, Unterschönbach
Bauherr: Streber Georg, Hs.Nr. 4, 86556 Kühbach

Mering

Anbringen einer Werbeanlage
Bauort: 86415 Mering, Eckenerstraße
Bauherr: Langner Lichtwerbung vertr.d.Frau Krause Carina, Kirchstr. 14, 85051 Ingolstadt

Errichtung eines Kamins
Bauort: 86415 Mering, Egerländer Str. 44 f
Bauherr: Bjeski Michael, Egerländerstr. 44 f, 86415 Mering

Einbau einer neuen Orgel
Bauort: 86415 Mering, Herzog-Wilhelm-Str. 8
Bauherr: Kath. Kirchengemeinde St. Michael H. H. Pfarrer J. Schaufler, Herzog-Wilhelm-Str. 5, 86415 Mering

Errichtung eines Kamins
Bauort: 86415 Mering,
Bauherr: Brandstetter Hermann, Egerländer Str. 44 g, 86415 Mering

Pöttmes

Tektur zu A0700044 für Änderung der Fassade und Anbringen von zwei unbeleuchteten Werbeanlagen
Bauort: 86554 Pöttmes, Am Kirchplatz 6 a
Bauherr: Schmidl Karl-Heinz, Am Graben 9, 86554 Pöttmes

Anbau eines Wintergartens und Umbau eines Einfamilienhauses zum Zweifamilienhaus
Bauort: 86554 Pöttmes, Sebastianstr. 18
Bauherr: Paula jun. Josef, Sebastianstr. 18, 86554 Pöttmes

Tektur zu A0600128 für den An- und Umbau des Einfamilienhauses mit Garage zum Zweifamilienhaus; Erneuerung eines Dachstuhls
Bauort: 86554 Pöttmes, Pöttmeser Str. 13
Bauherr: Seitz Stefan, Pöttmeser Str. 13, 86554 Pöttmes

Errichtung eines Einfamilienhauses mit PKW-Garage
Bauort: 86554 Pöttmes, Kapellenstr. 8
Bauherr: Arnold Katharina, Kapellenstr. 8, 86554 Pöttmes

Tektur zu A0500070 für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Anbau und Carport
Bauort: 86554 Pöttmes, Fritz-Altherr-Str.
Bauherr: Schleger Andrea, Sandizeller Str. 16 a, 86554 Pöttmes

Rehling

Errichtung eines Freilaufgeheges an einen bestehenden Schweinestall
Bauort: 86508 Rehling,
Bauherr: Strobl Georg, An der Lechleite 8, 86508 Rehling

Sielenbach

Dachgeschossausbau; Errichtung einer Doppelgarage
Bauort: 86577 Sielenbach, Maria-Birnbaum-Str. 10
Bauherr: Neumeyr Martin, Ziegelweg 3, 86577 Sielenbach

Tektur zu A0600823 für Grundriss- und Fassadenänderung
Bauort: 86577 Sielenbach, Am Weiherbach 3
Bauherr: Richter Claudia, Am Weiherbach 3, 86577 Sielenbach

Aichach, 03.04.2007
Landratsamt Aichach-Friedberg
I.A.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Gemeinde Pöttmes/Gemeinde Baar

Wasserrecht

Gemeinde:
Fl.Nr./Gemarkung :
Maßnahme:

Pöttmes
1031, 1032, 1033 / Pöttmes
1. Verlegung eines Grabens
2. Dauerhafte Einleitung von Wasser aus der Ach in den Rückhalteraum Seanger
Donaumoos-Zweckverband, Platz der deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg/Donau

Antragsteller:

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Donaumoos-Zweckverbandes vom 05.04.2007 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Wasserrecht
Gemeinde:
Maßnahme:
Zellerbächlein

Baar
Hochwasserverbesserung am
Teil 1: Rückhaltemaßnahme
Teil 2: Innerortsausbau
Gemeinde Baar, Postweg 3, 86674 Baar

Antragsteller:

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Planungsbüros Brugger, Aichach, vom Dezember 2006 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bienenseuchenverordnung

Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Aichach-Friedberg sind gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Die Behandlung der Varroatose hat grundsätzlich nach Trachtende, somit im Sommer nach dem letzten Honigschleudern, zu beginnen.
3. Zur Behandlung dürfen nur hierfür zugelassene Mittel verwendet werden.
4. Apothekenpflichtige Arzneimittel sind über eine Apotheke, einen Tierarzt oder das staatliche Veterinäramt Aichach zu beziehen.
5. Zum Nachweis über die Anwendung von verschreibungspflichtigen und apothekenpflichtigen Arzneimitteln hat der Imker ein „Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln“ zu führen.
6. Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot können nur für Versuche zur Resistenzzucht erlaubt werden.
7. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
8. Diese Anordnung ist beschränkt auf das Jahr 2007. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gründe:

I.

Auf Antrag des Veterinäramtes Aichach soll zum Schutz gegen die Varroatose eine Anordnung für den Landkreis erlassen werden, welche die Behandlung der Bienenvölker gegen die Varroatose im Jahr 2007 regelt, da akuter Behandlungsbedarf besteht.

II.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Anordnung gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Nach §15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung kann das Landratsamt als zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihm bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihm bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind, und kann die Art der Behandlung bestimmen. Diese Maßnahme ist in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen verhältnismäßig. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung dieser Bienenseuche.

Entsprechend wurde die Behandlungspflicht für den gesamten Landkreis Aichach-Friedberg nach dem Trachtende und befristet bis Ende des Jahres 2007 mit hierfür zugelassenen Mitteln festgelegt. Es handelt sich um die geringst belastende, erfolgversprechende Maßnahme, um die Ausbreitung dieser Krankheit zu verhindern. Diese Maßnahme ist in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen verhältnismäßig. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung dieser Bienenseuche.

Der Sofortvollzug für diese Anordnung wird nach § 80 Abs.2, Nr.4, Abs.3 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, um möglichst rasch einen wirksamen Schutz vor der ansteckenden Bienenseuche zu erreichen.

Eine Verhütung der Ausbreitung der Krankheit liegt im öffentlichen Interesse, um sofort mit der Bekämpfung der Seuche beginnen zu können. Zeitliche Verzögerungen bei der Behandlung der Bienen könnte sonst dazu führen, dass sich unkontrolliert weitere Bienenvölker anstecken und erkranken könnten.

Das private Interesse etwaiger Rechtsbehelfsführer, von der Umsetzungspflicht und möglichen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Anordnung verschont zu bleiben, tritt dahinter zurück.

Im übrigen gelten §§ 23, 80 Nr. 2 TierSG.

III.

Diese Anordnung ergeht nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim unterfertigten Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Andrea Waßner
Regierungsrätin z.A.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG); Externer Notfallplan gemäß Art. 3 a BayKSG des Landratsamtes Aichach-Friedberg für die Firma Federal Mogul, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Grund des Art 3 a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes den Entwurf des Externen Notfallplanes für die Firma Federal Mogul, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg, erstellt. Der Entwurf des Externen Notfallplanes liegt gemäß Art 3a Abs. 4 BayKSG zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 29.05.2007 bis einschließlich 29.06.2007 im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, Zi.-Nr. 015, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungszeit des Externen Notfallplanes Anregungen vorgebracht werden können.

Aichach, 03.05.2007

Andrea Waßner
Regierungsrätin z.A.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Immissionsschutz**

Erweiterung der bestehenden Schleudergießerei sowie Erweiterung der Betriebszeiten von Teilbereichen der bestehenden Gießerei auf den Sonntag (sog. 4-Schichtbetrieb) durch die Fa. Federal Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg

Die Fa. Federal Mogul Friedberg GmbH mit Sitz in der Engelschalkstr. 1 in 86316 Friedberg, hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Aichach-Friedberg

- eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung und zum Betrieb der bestehenden Schleudergießerei auf der Flur-Nr. 777/1 der Gemarkung Friedberg sowie die Erweiterung der Betriebszeiten für Teilbereiche der bestehenden Gießerei auf den Sonntag (sogenannter 4-Schichtbetrieb) und

- eine Zulassung gemäß § 8 a BImSchG zum vorzeitigen Beginn zur Errichtung des Gebäudes zur Erweiterung der Schleudergießerei beantragt.

Die Zulassung gemäß § 8 a BImSchG zum vorzeitigen Beginn zur Errichtung des Gebäudes zur Erweiterung der Schleudergießerei wurde mit Bescheid vom 30.04.2007 durch das Landratsamt Aichach-Friedberg widerruflich erteilt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen können vom 11.05.07 bis einschließlich zum 11.06.07 während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 7.30 Uhr – 12.30 Uhr beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Zimmer 241, Münchner Straße 9, 86551 Aichach, eingesehen werden. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum 25.06.07 schriftlich beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner Straße 9, 86551 Aichach, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden der Fa. Federal Mogul Friedberg GmbH und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird auf den 02.07.07 um 9.00 Uhr, Zimmer 224a im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner Straße 9, 86551 Aichach, festgesetzt. Sofern der Erörterungstermin aus organisatorischen Gründen verlegt werden muss, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Nach § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dr. Bruckmeir, Regierungsrat
